



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Reisekostenrecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der Beamten- und
Richtervereinigungen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-46 93

FAX +49 (0)30 18 681-43 89

BEARBEITET VON Zywoitek

E-MAIL Torsten.Zywoitek@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 12. Januar 2010

AZ D 6 - 222 114/13

BETREFF **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV)**
HIER Besteuerung der Frühstücks- und Übernachtungskosten

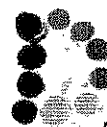
Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ergeht folgendes Rundschreiben:

Als Folge einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes kommt seit 1. Januar 2010 bei Hotelübernachtungen ein Umsatzsteuersatz von sieben Prozent zum Ansatz, für das Frühstück weiterhin 19 Prozent.

Die Änderung führt dazu, dass die bisher üblichen Inklusivpreise, die die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ (Hotelleistung) zusammenfassten, künftig auf den Hotelrechnungen separat mit getrennten Umsatzsteueranteilen ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist die in Ziffer 7.1.4 BRKGVwV getroffene Festlegung, soweit sie auf den Inklusivpreis abstellt, nicht mehr anwendbar. Getrennt ausgewiesene Frühstückskosten werden reisekostenrechtlich danach nur mit dem Tagegeld erstattet, also in Höhe von 4,80 € (20 % Anteil des Tagegeldes bei 24-stündiger Abwesenheit im Inland, der rechnerisch auf das Frühstück entfällt). Die Differenz zwischen den tatsächlich für das Frühstück zu zahlenden Kosten und der Tagegeldpauschale muss danach der Beschäftigte tragen.

Hotelkosten im In- und Ausland können jedoch in voller Höhe vom Dienstherrn erstattet werden, wenn das Hotel vom Dienstherrn gebucht und dem Beschäftigten zur Verfügung gestellt wurde und damit steuerrechtlich eine sog. Arbeitgeberveranlassung vorliegt (siehe R 8.1 Absatz 8 Nr. 2 LStR 2008). Bei Buchung und Rechnungserstellung muss künftig die Veranlas-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 2

sung durch den Arbeitgeber zum Ausdruck kommen. Der Beschäftigte verauslagt insoweit die Hotelkosten für den Dienstherrn. Im Einzelnen bedeutet dies:

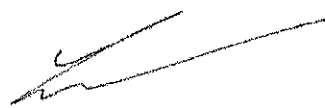
- Die im Zusammenhang mit Dienstreisen u. ä. notwendigen Buchungen von Hotels und sonstigen Unterkünften sind ab sofort nur durch die vom Dienstherrn mit der Reisevorbereitung betrauten Stelle vorzunehmen und nicht durch den Beschäftigten. Die Buchungen sind grundsätzlich in schriftlicher/elektronischer Form vorzunehmen und für spätere Prüfungen nachweisbar zu dokumentieren.
- In Fällen, in denen dies nachweisbar nicht möglich ist, weil beispielsweise eine entsprechende Stelle zur Reisevorbereitung nicht eingerichtet ist, kann die Unterkunft durch eine dienstlich befugte Person auf der Grundlage einer vom Dienstherrn vorgegebenen Hotelliste oder über ein dienstliches Buchungssystem vorgenommen werden. Dienstlich befugte Person kann auch der Dienstreisende selbst sein, soweit eine Genehmigung der Dienstreise vorliegt. Sollte sich der Übernachtungsbedarf unvorhersehbar ergeben, gilt Gleiches im Rahmen der Notwendigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BRKG.
- Es ist **zwingend** dafür Sorge zu tragen, dass die vom Beherbergungsbetrieb ausgestellte Rechnung über Unterkunft und Verpflegung auf den Dienstherrn lautet (z. B. Bundesministerium des Innern, Alt Moabit 101D, 10559 Berlin).

Die vorstehenden Regelungen stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung der für die Besteuerung maßgeblichen Regelungen. Einen entsprechenden Vorbehalt bitte ich daher bis auf Weiteres in jede von diesem Sachverhalt betroffene Abrechnung von Reisekosten, Umzugskosten bzw. Trennungsgeld aufzunehmen (z. B. „Steuerliche Behandlung der Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung unter Vorbehalt“).

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bitte ich im Vorgriff auf die geplanten Änderungen rückwirkend ab 1. Januar 2010 entsprechend zu verfahren.

Ich bitte, mein Rundschreiben den Geschäftsbereichsbehörden und den Dienstreisenden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Im Auftrag



Lümmer